G E S T A L T U N G S S A T Z U N G

für Hinweisschilder der Ortsgemeinde Manderscheid

Gesetzesgrundlagen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Manderscheid hat aufgrund des § 123 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVB1. 1974, S. 53), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz vom 20. Juli 1982 (GVB1. 1983, S. 264), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVB1. 1973, S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.1983 (GVB1. 1983, S. 31), am 05.06.1985 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Wittlich vom 17. März 1986 hiermit bekanntgemacht wird.

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich und Anordnung
- § 2 Gestaltung
- § 3 Ausnahmen und Befreiungen
- § 4 Kosten für Beschaffung, Montage und Unterhaltung
- § 5 Geldbuße/Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

2 Anlagen Muster für Hinweisschilder Lageplan

§ 1

Geltungsbereich und Anordnung

Ausgehend von den durch Manderscheid führenden Durchgangsstraßen L 16 und L 46, haben alle Interessenten (Anlieger) außerhalb dieser genannten Straßen die Möglichkeit, auf dem kürzesten Weg durch Hinweisschilder, und zwar nur in Verbindung mit den Straßennamensschildern, auf ihren Betriebsstandort hinzuweisen. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Standort der Straßennamensschilder (vgl. beiliegende Karte).

§ 2 Gestaltung

Wie in der Anlage dargestellt, sind die Hinweisschilder (Einzelschilder) in Größe, Material und Grundfarben gleich. Der Beschriftungstext ist in Abstimmung mit der Gemeinde vom Interessenten (Werbenden) zu bestimmen. Bei Sammelschildern sind öffentliche Einrichtungen stets vor den privaten Einrichtungen nach oben anzuordnen.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 98 Landesbauordnung.

§ 4

Kosten für Beschaffung, Montage und Unterhaltung
Kosten für die Erstellung und Unterhaltung der Befestigungspfosten sowie die gesamte Montage übernimmt die Gemeinde. Des
weiteren werden von der Gemeinde die Kosten für die Anschaffung
der Schilder getragen. Lediglich die Beschriftungskosten werden
von den Werbenden übernommen. Die Kostenhöhe hierfür setzt die
Gemeinde fest.

§ 5 Geldbuße/Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Geboten oder Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. S. 481) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Manderscheid, den <u>24. März 19</u>86

Gemeindeverwaltung 5562 Manderscheid

Gemäß §123 Abs. IV LBau O

genehmigt

17. 03. 1986

Creisworwalling Bernkastel-Wittlich

Vertretung:

einen, Ortsb

Ortsbürgermeister